

Sachleistungen

Sonntag, den 02. Dezember 2012

Zuletzt aktualisiert: Samstag, den 04. Mai 2013

Sachleistungen in der Altenpflege

1. Pflegesachleistungen

Unter dem Begriff Pflegesachleistungen werden nicht etwa "Sachen", sondern die Dienstleistungen professioneller Pflegeeinrichtungen bezeichnet. Da die Finanzierung dieser Leistungen ungemein teurer ist als die private Hilfe eines pflegebedürftigen Angehörigen, liegt das Budget der Sachleistungen über den Beträgen der [Pflegegeldleistung](#).

- | | |
|-------------------------------|--------------|
| • Stufe 0 [*] | 225,- EURO |
| • Pflegestufe 1 | 450,- EURO |
| • Pflegestufe 1 [*] | 665,- EURO |
| • Pflegestufe 2 | 1.100,- EURO |
| • Pflegestufe 2 [*] | 1.250,- EURO |
| • Pflegestufe 3 | 1.550,- EURO |
| • Pflegestufe 3 mit Härtefall | 1.918,- EURO |

[*] = Demenz

Weitere Sachleistungen, die im Wesentlichen zur Stabilisierung und Stärkung der Situation pflegender Angehöriger und anderer ehrenamtlicher Pflegepersonen im häuslichen Umfeld dienen, sind:

2. Urlaubs-/Verhinderungspflege (maximal 4 Wochen pro Jahr)

Erfolgt die Verhinderungspflege (Pflegevertretung) durch nahe Angehörige, werden erforderliche Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Verdienstausschlag etc.) auf Nachweis für bis zu vier Wochen im Kalenderjahr erstattet. Die max. Höhe der Erstattung richtet sich nach der individuellen Eingruppierung in eine der Pflegestufen.

Durch das [Pflege-Neuausrichtungsgesetz](#) (PNG) hat der Angehörige als Pflegeperson jetzt leichter die Möglichkeit, in der Pflege und Betreuung eine Auszeit zu nehmen. Nutzt der pflegende Angehörige künftig die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Verhinderungspflege, wird das bisher bezogene (ggf. auch anteilig) [Pflegegeld](#) für bis zu max. vier Wochen im Kalenderjahr hälftig weitergezahlt.

Erfolgt die Verhinderungspflege durch sonstige Personen (z.B. Pflegedienst), liegt die Erstattungshöhe für alle Pflegestufen bei maximal 1.550,- EURO.

Somit erhalten jetzt auch Pflegebedürftige der sog. Pflegestufe 0, also der Personenkreis, welcher in ihrer Alltagskompetenz, z.B. aufgrund einer Demenzerkrankung, dauerhaft erheblich eingeschränkt ist, einen Anspruch auf bis zu vier Wochen Verhinderungspflege im Jahr.

Die aktuellen Beträge erhalten Sie unter [Leistungen der Pflegekassen](#)

3. Teilstationäre Pflege (Tages- und Nachtpflege)

Bei der teilstationären Tages- und Nachtpflege werden Pflegeaufwendungen, welche die Pflegekasse übernimmt, je Kalendermonat begrenzt auf:

- Pflegestufe 1 450,- EURO
- Pflegestufe 2 1.100,- EURO
- Pflegestufe 3 1.550,- EURO

Für die mit der teilstationären Pflege verbundenen Aufwendungen erhalten Sie als Pflegebedürftiger neben dem bereits genehmigten Pflegegeld auch Pflegesachleistungen. Der Wert beider Leistungen ist jedoch auf maximal 150% des Höchstbetrages der Pflegesachleistung bzw. des Pflegegeldes begrenzt. Die Leistungen der Tages- und Nachtpflege können auch mit anderen ambulanten Sachleistungen und/oder dem Pflegegeld kombiniert werden.

Beispiel:

Werden 50% der Leistungen für die Tages- und Nachtpflege (Pflegesachleistung) in Anspruch genommen, besteht weiterhin der volle Pflegegeldanspruch.

4. Kurzzeitpflege

Die Leistung der Pflegeversicherung für die Kurzzeitpflege unterscheidet sich betragsmäßig nicht nach der Einstufung in die Pflegestufe, sondern steht allen [Pflegebedürftigen](#) in gleicher Höhe zur Verfügung.

- Pflegestufe 1-3 max. 1.550,- EURO im Jahr

Auch für die Kurzzeitpflege gilt:

Nimmt der Pflegebedürftige künftig die Möglichkeit der Kurzzeitpflege in Anspruch, erhält er das bisher bezogene (ggf. auch anteilige) [Pflegegeld](#) für bis zu max. vier Wochen im Kalenderjahr hälftig weitergezahlt.

5. Vollstationäre Pflege (z.B. im Altenheim, Pflegeheim oder Seniorenheim)

Bei der vollstationären Pflege übernimmt die Pflegekasse nachstehende Maximalbeträge

- Pflegestufe 1 1.023,- EURO
- Pflegestufe 2 1.279,- EURO
- Pflegestufe 3 1.550,- EURO
- Pflegestufe 3 mit Härtefall 1.918,- EURO

Der von der Pflegekasse zu übernehmende Betrag darf 75% des individuellen und tatsächlichen Heimentgelts nicht überschreiten. Das Heimentgelt setzt sich zusammen aus dem Pflegesatz, den Kosten für Unterkunft und Verpflegung und den gesondert berechenbaren Investitionskosten.

6. Ergänzende Leistungen für Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf

Unter Versicherte mit erheblichem allgemeinem Betreuungsaufwand versteht der Gesetzgeber z.B. Demenzkranke Personen. Sie erhalten zusätzlich neben den Leistungen der jeweiligen Pflegestufe auf Antrag eine ergänzende monatliche Leistung in Höhe von 100,- EURO als Grundbetrag oder 200,- EURO als erhöhtem Betrag.

7. Zusätzliche Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen

Zum Beispiel zur Beschäftigung einer Hilfskraft steht u.U. den Bewohnern einer Wohngruppe ein Zuschuss in Höhe von pauschal 200,- EURO monatlich zu. Der Zuschuss muss beantragt werden.

8. Sonstige Leistungen der Pflegeversicherung bei häuslicher Altenpflege (Pflege zu Hause)

- Pflegehilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind
Für Verbrauchsmittel wie Einmalhandschuhe, Betteinlagen, Windeln usw. werden z.B. bis zu 31,- EURO monatlich bewilligt. Der Antrag auf Kostenübernahme kann ohne ärztliche Verordnung bei der Pflegekasse gestellt werden.
- Technische und sonstige Pflegehilfsmittel
Übernahme der Kosten in Höhe von 100%. Unter Umständen Zuzahlung in Höhe von 10%, zugleich aber auf 25,- EURO je Hilfsmittel beschränkt.
- Verbesserung des Wohnumfeldes bei der Pflege zu Hause
Zu pflegebedingten Umbaumaßnahmen in der Wohnung können unter Berücksichtigung eines einkommensabhängigen Eigenanteils ein Zuschuss bis zur Höhe von 2.557,- EURO je Maßnahme gezahlt werden. Sollten mehrere pflegebedürftige Personen in einer Wohngruppe wohnen, so beträgt der max. Zuschuss 10.228,- EURO.